



Département de la santé, des affaires sociales et de la culture
Departement für Gesundheit, Soziales und Kultur

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS

An die
Vernehmlassungsadressaten

**Formular für die Vernehmlassung zum Vorentwurf des Gesetzes über die
Krankenanstalten und -institutionen (GKAI) der ausserparlamentarischen
Kommission**

Antwortfrist 23. September 2013

Per Post an das Departement für Gesundheit, Sozialwesen und Kultur,
Dienststelle für Gesundheitswesen, Avenue du Midi 7, 1950 Sitten,

oder per E-Mail an gesundheitswesen@admin.vs.ch

**Stellungnahme
abgegeben von:**

Name der Organisation:

Kontaktperson:

Adresse:

.....

.....

.....

Telefon:

Datum:



1. Die ausserparlamentarische Kommission schlägt vor, im Gesetz festzuhalten, das in allen drei Regionen des Kantons (Oberwallis, Mittelwallis und Chablais) ein Grundversorgungsangebot für die stationäre Akutversorgung und die Rehabilitation garantiert wird. Eine analoge Bestimmung ist schon im Gesetz über die Krankenanstalten und -institutionen vom 12. Oktober 2006 (GKAI 2006) festgehalten, das im Moment in Kraft ist sowie - weniger ausführlich - im GKAI 2011, das an der Volksabstimmung abgelehnt wurde. **Befürworten Sie den Vorschlag der ausserparlamentarischen Kommission das Grundversorgungsangebot in allen drei Regionen des Kantons zu garantieren (Art. 7, Abs. 5)?**

Ja, völlig Eher ja Eher nein Nein

2. Die ausserparlamentarische Kommission schlägt vor, die vom Spital Wallis angebotenen spezialisierten Disziplinen am Spital Sitten zu zentralisieren. Schon im GKAI 2006 ist festgehalten, dass diese Disziplinen unter der Bezeichnung "Spitzendisziplin-Disziplinen" ausschliesslich in Sitten angeboten werden, die Bestimmung wurde aber aus dem GKAI 2011 entfernt, das an der Volksabstimmung abgelehnt wurde. Die ausserparlamentarische Kommission schlägt vor, diese Disziplinen künftig unter der Bezeichnung "spezialisierte Disziplinen" aufzuführen, die zwischen den Grunddisziplinen und der hochspezialisierten Medizin angesiedelt sind. Die Grunddisziplinen werden weiterhin in allen drei Regionen angeboten (siehe vorheriger Punkt). Die hochspezialisierte Medizin wird gemäss Bundesgesetzgebung schweizweit geplant. Die ausserparlamentarische Kommission macht darauf aufmerksam, dass die Herausforderung darin besteht, die spezialisierten Disziplinen weiterhin im Wallis anbieten zu können. Damit die erforderliche kritische Masse erreicht werden kann, braucht es die Fokussierung auf einen einzigen Standort. Nur so liegt ein genügend grosses Patientenvolumen vor, um die Versorgungsqualität und Patientensicherheit sowie die Attraktivität für die Gewinnung von Fachpersonen zu gewährleisten. Schon seit 1996 sind gewisse Disziplinen im Spital Sitten zentralisiert (Herzchirurgie, interventionelle Kardiologie, Neurochirurgie, Radio-Onkologie), weitere sind 2004 dazugekommen (Thoraxchirurgie, Pneumologie, Neonatologie). **Befürworten Sie den Vorschlag der ausserparlamentarischen Kommission bezüglich der Zentralisierung der vom Spital Wallis angebotenen spezialisierten Disziplinen in Sitten (Art. 7, Abs. 6)?**

Ja, völlig Eher ja Eher nein Nein

3. Die ausserparlamentarische Kommission schlägt vor, dass das Spital Sitten für die dort zentralisierten spezialisierten Disziplinen die Bezeichnung Kantonsspital trägt. Sie macht darauf aufmerksam, dass dies dem Spital Sitten schweizweit gegenüber den anderen Kantonsspitalern eine bessere Sichtbarkeit verleiht; es stärkt zudem seine Position gegenüber den Universitätszentren und erleichtert die Gewinnung und die Ausbildung von Ärztinnen und Ärzten und Gesundheitsfachpersonen auf einem Markt, der je länger je mehr von einem

Fachkräftemangel geprägt ist. **Befürworten Sie den Vorschlag der ausserparlamentarischen Kommission bezüglich des Kantonsspitals (Art. 7, Abs. 6)?**

Ja, völlig Eher ja Eher nein Nein

4. Die Problematik der Zweisprachigkeit wurde im Rahmen der Referendumskampagne breit diskutiert. Für die ausserparlamentarische Kommission handelt es sich dabei um einen wichtigen politischen Schwerpunkt zur Wahrung der kantonalen Einheit in der Gesundheits- und Spitalpolitik und der hohen Versorgungsqualität. Sie schlägt vor, einen besonderen Artikel einzuführen, der die französische und deutsche Sprache für die Betreuung der Patientinnen und Patienten in den Spitälern garantiert, denen die Planung zentralisierte Aufgaben zuordnet. **Befürworten Sie den Vorschlag der ausserparlamentarischen Kommission bezüglich der Zweisprachigkeit (Art. 5)?**

Ja, völlig Eher ja Eher nein Nein

5. Gemäss den neuen bundesrätlichen Planungskriterien sind die Kantone verpflichtet, für akutsomatische Behandlungen eine leistungsorientierte Planung zu erstellen. Diese Planung muss auf einer detaillierten Bedarfsanalyse nach Leistungsgruppen basieren und darf nicht mehr über die Festlegung von einer Gesamtanzahl Betten pro Spital erfolgen. Die ausserparlamentarische Kommission stellte sich die Frage nach Mengenfestlegung im Rahmen der leistungsorientierten Planung. Gemäss der Rechtsprechung des Bundesgerichts (Urteil vom 10.07.2012 betreffend die Beschwerde gegen die Änderung des Tessiner Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung) dürfen die Kantone Mengen festlegen, indem sie maximale Leistungsmengen pro Einrichtung festsetzen. Das Bundesgericht begründet seinen Entscheid damit, dass dem Preismechanismus, der das Angebot unter Marktbedingungen steuert, im Gesundheitswesen nur eine beschränkte Bedeutung zukommt, da diejenigen, die über die Nutzung der Spitalleistungen entscheiden (Patienten, Ärzte usw.), die daraus resultierenden Kosten nicht direkt tragen müssen. Infolgedessen müssen die Kantone die Möglichkeit zur Mengenbeschränkung haben, um Überkapazitäten zu vermeiden. Das Bundesgericht präzisiert hingegen, dass die Festlegung einer maximalen Leistungsmenge pro Einrichtung nicht eine Pflicht darstellt. Es obliegt den Kantonen, in ihrer Gesetzgebung festzulegen, ob sie über ein solches Mengensteuerungsinstrument verfügen möchten oder nicht. Die Kommission schlägt vor, auf ein solches zu verzichten, damit eine grössere Marktöffnung erreicht und vermieden wird, dass die betroffenen Einrichtungen Patientinnen und Patienten abweisen müssen, sobald die bewilligte Höchstmenge erreicht wird. **Befürworten Sie den Vorschlag der Kommission auf die Festsetzung von maximalen Leistungsmengen pro Einrichtung für akutsomatische Behandlungen zu verzichten (Art. 7, Abs. 1, Bst. e)?**

Ja, völlig Eher ja Eher nein Nein

6. Die ausserparlamentarische Kommission hebt die Koordination zwischen den Institutionen hervor. Das Gesetz über die Langzeitpflege vom 14. September 2011 enthält einen Artikel zur Koordination zwischen Leistungserbringern. Da gegen das Gesetz das Referendum ergriffen wurde, schlägt die ausserparlamentarische Kommission vor, einen ähnlichen Artikel ins GKAI aufzunehmen, der eine umfassendere Definition und die organisatorischen Grundlagen der kantonalen Koordinationsinstanz sowie ihre administrative Angliederung enthält. Der Artikel würde zurückgezogen, wenn das Gesetz über die Langzeitpflege vom Volk angenommen wird. **Befürworten Sie den Vorschlag der ausserparlamentarischen Kommission bezüglich der Koordination der Leistungserbringer (Art. 23)?**

Ja, völlig Eher ja Eher nein Nein

7. Die ausserparlamentarische Kommission schlägt vor, die Vertretung der Ärzteschaft und der Pflegefachpersonen sowohl in der Kommission für Gesundheitsplanung, in der die Gemeinden nicht mehr vertreten sein werden (Art. 12) wie auch innerhalb des Spital Wallis zu verstärken (Art. 29 über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats, Art. 30 Bst. e über die Zusammensetzung der Generaldirektion und Artikel 32 über das Ärztekollegium in den Spitalzentren). **Befürworten Sie die Vorschläge der Kommission bezüglich der Vertretung der Ärzteschaft und der Pflegefachpersonen (Art. 12, 29, 30 Bst. e, 32)?**

Ja, völlig Eher ja Eher nein Nein

8. Der Gesetzesvorentwurf der ausserparlamentarischen Kommission sieht mit der Schaffung einer Qualitätsabteilung im Spital Wallis eine Verstärkung der Kontrollverfahren für die Versorgungs- und Betreuungsqualität vor (Art. 33). Sie schlägt ebenfalls vor, im Gesundheitsgesetz einen Absatz einzufügen, der die Verpflichtung des für das Gesundheitswesen zuständigen Departements enthält, regelmässige Kontrollen durchzuführen (Art. 6, Abs. 3) sowie drei neue Artikel, die die Pflichten für sämtliche Anstalten und Institutionen bezüglich Sicherheit und Qualität festlegen (Art. 91bis, 91ter und 91quater). **Befürworten Sie die Vorschläge der Kommission zur Verstärkung der**

Qualitätskontrollverfahren (Art. 33 und Änderung des Gesundheitsgesetzes, Art. 6 Abs. 3, 91bis, 91ter und 91quater) ?

Ja, völlig Eher ja Eher nein Nein

9. Die ausserparlamentarische Kommission schlägt vor, einen neuen Artikel ins Gesundheitsgesetz aufzunehmen, der die Aufgaben und das Statut des Walliser Gesundheitsobservatorium festlegt. Dieses würde beauftragt, Gesundheitsdaten zu erheben und auszuwerten. Den Status als öffentlich-rechtliche Anstalt wird verliehen, damit seine Unabhängigkeit gewahrt wird. Dies entspricht den Empfehlungen des Audits, das von der Fédération Hospitalière de France durchgeführt wurde. **Befürworten Sie den Vorschlag der ausserparlamentarischen Kommission zum Walliser Gesundheitsobservatorium (Änderung des Gesundheitsgesetzes, Art. 13bis neu)?**

Ja, völlig Eher ja Eher nein Nein

10. Die ausserparlamentarische Kommission hat sich nicht dazu geäussert, ob es sinnvoll wäre, das GKAI in zwei unterschiedliche Gesetz zu unterteilen, das heisst ein Gesetz für sämtliche Krankenanstalten und -institutionen (Kapitel 1, 3 und 4 GKAI) und ein Gesetz für das Spital Wallis (Kapitel 2 GKAI). Die Erarbeitung von zwei verschiedenen Gesetzen würde es erlauben, die Bestimmungen, die für sämtliche Einrichtungen gelten, von den Bestimmungen abzugrenzen, die nur das Spital Wallis betreffen, insbesondere sein Statut und seine Organisation. Diese zwei Gesetze würden dem Grossen Rat gleichzeitig vorgelegt. **Befürworten Sie die Erarbeitung von zwei unterschiedlichen Gesetzen?**

Ja, völlig Eher ja Eher nein Nein

11. Weitere Anmerkungen und Vorschläge:
